

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ab Januar 2021

Strukturen, Namen und Verfahren der Förderprogramme ändern sich, aber viele bekannte Fördertatbestände bleiben wie 2020.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick für die Beratung:

Die BEG ist in 3 Teilprogramme gegliedert.:

1. Einzelmaßnahmen ab 1.1.2021
2. Wohngebäude ab 1.7.2021
3. Nichtwohngebäude

Hier werden wegen der Beratungsrelevanz nur die Teilprogramme

1. Einzelmaßnahmen und 2. Wohngebäude besprochen. Einzelmaßnahmen in Nichtwohngebäuden in 1. werden nicht betrachtet.

Teilprogramm 1. Einzelmaßnahmen, ab 1. Januar 2021

Gefördert werden ausschließlich Einzelmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden mit Bauantrag/Bauanzeige vor mehr als 5 Jahren.

Die Förderung Heizen mit erneuerbaren Energien in Neubauten wird nicht fortgesetzt. In zu errichtenden Effizienzhäusern tritt anstelle der Förderung von EE-Einzelmaßnahmen das so genannte EE-Paket. (Siehe 2. Wohngebäude)

Die Zuständigkeit für die Zuschussförderung von Gebäudesanierungsmaßnahmen (bisheriges KfW-Programm 430) wechselt komplett ins BAFA. Im Jahr 2020 erstellte BzA im Programm 430 können 2021 nicht mehr für eine Antragstellung verwendet werden.

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Gebäudehülle
 - Nachträgliche Wärmedämmung
 - Aufbereitung/Erneuerung von Vorhangfassaden
 - Austausch von Fenstern und Außentüren
 - Ersatz/Einbau außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen
- Anlagentechnik außer Heizung
 - Einbau/Ersatz/Optimierung raumluftechnischer Anlagen
 - Digitale Systeme zur Verbrauchsoptimierung und Netzdienlichkeit („Efficiency Smart Home“)

- Anlagen zur Wärmeerzeugung mit Anbindung an Gebäude- oder Wärmenetz, das mindestens 25 Prozent erneuerbare Energien einbindet.
 - Wärmeerzeuger (Biomassekessel, Wärmepumpen, EE-Hybrid, Gas-Hybrid, Gas Renewable Ready, EE-Wärmeübergabestationen)
 - Anlagen zur Heizungsunterstützung (Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung)
 - Gefördert werden o.g. Anlagen ausdrücklich auch dann, wenn diese Wärme unter den genannten Bedingungen in ein Wärmenetz abgeben.
 - Besonders emissionsarme Biomasseanlagen werden mit einem zusätzlichen Innovationsbonus (+5 Prozentpunkte) gefördert.
 - Gefördert werden können außerdem innovative Heizsysteme zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - Gefördert wird außerdem die Errichtung und/oder Erweiterung von nichtöffentlichen Wärmenetzen („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden. aus folgenden Komponenten: Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, sowie Wärmeübergabestationen.
 - Gefördert wird außerdem der Anschluss an ein Gebäudenetz oder ein öffentliches Nah-/Fernwärmenetz.
 - Bei allen geförderten Wärmeerzeuger muss ein hydraulischer Abgleich sowie eine Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems durchgeführt werden.

- Maßnahmen zur Heizungsoptimierung
 - Hydraulischer Abgleich
 - Austausch von Umwälzpumpen durch Hocheffizienzpumpen
 - Einstellung der Heizkurve
 - Dämmung von Rohrleitungen
 - Optimierung von Wärmepumpen
 - Einbau von Niedertemperatur-Heizflächen
 - Einbau von Wärmespeichern
 - Mess-Steuer- und Regeltechnik

- Fachplanung und Baubegleitung
 - Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen
 - akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luft-Wasser-Wärmepumpen)
 - Fachplanung und Baubegleitung müssen durch einen Effizienz-Experten durchgeführt oder bestätigt werden.

Technische Mindestanforderungen Einzelmaßnahmen

Die Mindestanforderungen an die maximalen U-Werte von wärmeübertragenden Bauteilen bleiben gegenüber den bisherigen Anforderungen unverändert.

Neu hinzu kommt die Förderung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Gefördert wird der Ersatz oder erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung zum Beispiel über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung. Dabei sind die Vorgaben der DIN 4108-2:2013-02 zum sommerlichen Mindestwärmeschutz einzuhalten

Mindestanforderungen an raumluftechnische Anlagen:

Gefördert werden

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen (unverändert)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird. (unverändert)
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen:
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz von $\eta_s \geq 140 \%$ (bei $35 \text{ }^\circ\text{C}$) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird (bisher: Mindestanforderung an die Jahresarbeitszahl)
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von η_s (ETAs) $\geq 140 \%$ (bei $35 \text{ }^\circ\text{C}$) bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird. (bisher: Mindestanforderung an die Jahresarbeitszahl)
Empfohlen werden ausdrücklich
 - Zusätzliche he Umsetzung mindestens einer Maßnahme an der Gebäudehülle
 - Messtechnische Bestimmung der Luftdichtheit der Gebäudehülle



Förderung von Smart Home Systemen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/Klimatechnik, Beleuchtung et cetera)
Typische förderfähige Maßnahmen sind

- Smart Meter, Mess-, Steuer-, Regelungstechnik
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen und -verbräuchen
- elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung
- Wohnungsdisplay bzw. Nutzerinterfaces
- elektronische Heizkörperthermostate / Raumthermostate
- Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren

Nicht förderfähig sind Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel Handy, Tablet, Computer, Fernseher, Lautsprecher et cetera.

Die Mindestanforderungen gelten als erfüllt, wenn durch Herstellernachweise und/oder Fachunternehmererklärungen die jeweils oben beschriebenen Funktionen bestätigt werden.

Technische Mindestanforderungen an Wärmeerzeuger, Anlagen zur Heizungsunterstützung und nichtöffentliche Wärmenetze

Übergreifende Mindestanforderungen, die alle Systeme betreffen

- Dimensionierung mittels Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 (Überschlägige Verfahren, z. B. Hüllflächenverfahren sind zulässig)
- Messtechnische Erfassung aller Energieverbräuche (Ausnahme: Solarkollektoranlagen)
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen bis spätestens 01. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren A oder B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.“
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude

Mindestanforderungen an Gas-Brennwertheizungen *Renewable Ready*

- bis 70 kW: Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz $\eta_s \geq 92 \%$
> 70 kW: Wirkungsgrad Volllast $\geq 87 \%$, Wirkungsgrad 30% Teillast $\geq 96\%$, Gas-Brennwertkessel mit einer Nennleistung über 70 kW müssen
- Nachweis über die Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bzw. über das Etikett gemäß Verordnung (EU) Nr. 811/2013. Die Konformitätserklärung sollten Verbraucher sich vorlegen lassen, da die Effizienzklasse in diesem Fall als Nachweis nicht ausreicht.
- Hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik muss mit installiert werden oder bereits vorhanden sein.
- Konzept für die geplante Auslegung des erneuerbaren Anteils muss vorhanden sein. Der erneuerbare Mindestanteil beträgt 25% der Heizlast.
- Einbau eines Speichers zur Einbindung des erneuerbaren Anteils mit Auslegung „gemäß Feinplanung“.
- Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen

Mindestanforderungen an Gas-Hybridheizungen

- bis 70 kW: Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz $\eta_s \geq 92 \%$
> 70 kW: Wirkungsgrad Volllast $\geq 87 \%$, Wirkungsgrad 30% Teillast $\geq 96\%$, Gas-Brennwertkessel mit einer Nennleistung über 70 kW müssen
- Nachweis über die Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bzw. über das Etikett gemäß Verordnung (EU) Nr. 811/2013. Die Konformitätserklärung sollten Verbraucher sich vorlegen lassen, da die Effizienzklasse in diesem Fall als Nachweis nicht ausreicht.
- Gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik von Gas-Brennwertkessel und erneuerbarem Anteil
- Wärmeleistung des erneuerbaren Anteils $\geq 25\%$ der Heizlast. Nachweis bei Biomasse und Wärmepumpen über Herstellerunterlagen, bei Solarkollektoren darf angenommen werden: Wärmeleistung = 635W/m^2 Bruttokollektorfläche.
- Der erneuerbare Anteil macht überwiegend Raumwärmeversorgung.

Mindestanforderungen an Solarkollektoranlagen

- Raumwärmeversorgung und/oder Warmwasserbereitung oder Einspeisung in ein nichtöffentliches Gebäudenetz
- Jährlicher Kollektorsertrag für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m^2 .
- Zertifizierung nach Solar Keymark
- Ertragsabhängige Förderung (alternativ) möglich bei Solarkollektoranlagen ab 20 m^2 , Ab 3 WE.



- Förderfähige Solarkollektoranlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein (Luftkollektoren sind ausgenommen). Ab 20 m² Vakuumkollektoren oder 30 m² Flachkollektoren ist ein Wärmemengenzähler Bedingung.
- Eine Mindestanforderung an die Speichergröße ist nicht mehr explizit Bedingung.

Mindestanforderungen an Biomasseheizungen

- Gefördert werden ausschließlich Anlagen zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung oder Einspeisung der Wärme in ein nichtöffentliches Gebäudenetz.
- Automatisch beschickte Pelletöfen mit Wassertasche mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung mit Prüfung nach EN 14785.
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung, O₂-Messung im Abgas mit Pufferspeicher $\geq 55l/kW$ und Prüfung nach EN 303-5.
- Automatisch beschickte Kombinationskessel für Biomassepellets oder -hackgut und Scheitholz mit Leistungs- und Feuerungsregelung, automatischer Zündung für den automatisch beschickten Teil, Temperaturmessung hinter der Verbrennungskammer und/oder O₂-Messung im Abgas mit Pufferspeicher $\geq 55l/kW$.
- Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ η_s (= ETAs) gemäß Öko-Design Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 78 % erreichen. Für eine Übergangsfrist für Förderanträge, die bis einschließlich 31.12.2022 beim Durchführer eingehen, ist als alternativer Nachweis zu η_s in % bei Pelletkessel, Hackgutkessel und Scheitholzvergaserkessel ein Kesselwirkungsgrad von 90 %, und bei Pelletöfen mit Wassertasche ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 91 % möglich
- Alle geförderten Biomasseanlagen müssen Emissionsgrenzwerte einhalten: CO: 200mg/m³ bei Volllast, 250 mg/m³ bei Teillast; Staub: 15 mg/m³
- Biomasseanlagen, mit Staubemissionen $\leq 2,5$ mg/m³ können mit einem Innovationsbonus gefördert werden. (s. Förderhöhe)
- Nicht gefördert werden insbesondere handbeschickte Einzelöfen, luftgeführte Pelletöfen Biomasseanlagen unter Naturzugbedingungen.

Mindestanforderungen an Wärmepumpen

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen. Wärmepumpen, die gemäß Öko-Design-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die η_s -Anforderungen bei 35 °C erfüllen.

Elektrisch betrieben Wärmepumpen		
	η_s bei 35°C	η_s bei 55°C
Wärmequelle Luft	135%	120%
Wärmequelle Erdwärme	150%	135%
Wärmequelle Grundwasser	150%	135%
Sonstige Wärmequellen (Abluft, Abwasser...)	150%	135%
Gasbetriebene Wärmepumpen		
	η_s bei 35°C	η_s bei 55°C
Alle Wärmequellen	126%	111%
Wärmepumpen mit Beheizung über Luft		
	η_s bei 35°C	η_s bei 55°C
Wärmepumpen \leq 12 kW (Wärmequelle Luft)	181% Effizienzklasse A++ oder A+++	150%

- Anforderungen an die Jahresarbeitszahl sind nicht mehr Bedingung.
- Förderfähige Wärmepumpen müssen ab dem 1. Januar 2023 über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (z.B. anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“).
- Für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen: Bohrfirmen müssen nach der technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert sein und Bohrungen müssen über eine verschuldensunabhängige Versicherung abgesichert sein

Mindestanforderungen an die Förderung innovativer Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien

- Die Richtlinie lässt offen, welche Systeme gefördert werden.
- Erneuerbare Energien decken 80% der Heizlast.

Mindestanforderungen an EE-Hybride

- EE-Hybride bestehen aus mindestens zwei vorgenannten EE-Komponenten, wobei jede Komponente einzeln die technischen Mindestanforderungen erfüllen muss.

Mindestanforderungen an Gebäudenetze

- Ausschließliche Eigenversorgung mindestens zweier Gebäude
- Mindestens 25% erneuerbare Energie
- Kein Wärmeanteil auf der Basis von Öl
- Komponenten: Wärmeerzeugung, Mess-Steuer- und Regeltechnik, Wärmeübergabestationen
- Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Wärmenetzanschlusses an ein bestehendes Gebäudenetz, wenn dieses die oben angeführten Anforderungen erfüllt; oder an ein
- öffentliches Wärmenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien gespeist wird.

Mindestanforderungen Heizungsoptimierung

- Mindestens ist durchzuführen: der Heizungscheck nach DIN EN 15378 oder der hydraulische Abgleich nach Verfahren A beim wassergeführten Heizungssystem. Verfahren B ist zulässig. Die Durchführung ist auf dem aktuellen Bestätigungsformular für Einzelmaßnahmen des VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.
- Förderfähig ist der Einbau von Nassläufer-Umwälzpumpen mit $EEI \leq 0,2$ der Einbau von Trinkwasserzirkulationspumpen mit $EEI \leq 0,2$ gemäß Ökodesign-Verordnung EU 641/2009
- Förderfähig ist der Einbau/Austausch von Niedertemperaturheizflächen
- Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Hydraulischer Umbau der Wärmeverteilung einschließlich Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Dämmung von Verteilleitungen
- Schallreduzierende Maßnahmen
- Ersatz, Austausch oder erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Integration von Warmwassersystemen in die Heizungsanlage

- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Rohrrinnensanierungen
- Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (z. B. Schwerkräftfilter, Schlammabscheider, Magnetitabscheider, Entgasungsgeräte)
- Nicht förderfähig ist im Rahmen der Heizungsoptimierung der Austausch von Wärmeerzeugern

Fördersätze Einzelmaßnahmen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einzelmaßnahmen Gebäudehülle: | 20% |
| • Einzelmaßnahmen Anlagentechnik ohne Heizung (Lüftung...) | 20% |
| Heiztechnik | |
| • Gas-Brennwert Renewable Ready | 20% |
| • Heizung: Gas-Hybrid | 30% |
| • Heizung: Solarkollektoren | 30% |
| Alternativ ab 20 m ² , 3 WE | ertragsabhängig |
| • Heizung: Biomasse | 35% |
| Biomasse+Innovationsbonus | 40% |
| • Heizung: Wärmepumpen | 35% |
| • Innovative Heiztechnik | 35% |
| • EE-Hybride | 35% |
| • Zusätzlich: Austauschbonus Öl bei Gas-Hybrid, Biomasse, Wärmepumpe | 10% |
| Gebäudenetze | |
| • Bei EE-Anteil ab 25% | 30% |
| • Bei EE-Anteil ab 55% | 35% |
| Wärmeübergabestationen | |
| • Bei EE-Anteil des Netzes ab 25% | 30% |
| • Bei EE-Anteil des Netzes ab 55% | 35% |
| • Heizungsoptimierung | 20% |
| • Fachplanung/Baubegleitung | 50% |

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Einzelmaßnahmen

Gebäudesanierungsmaßnahmen	60.000 Euro/WE
Fachplanung/Baubegleitung	
EFH/ZFH	5.000 Euro
Ab 3 WE	2.000 Euro/WE

Förderart

Die Förderung wird ab 1. Januar 2021 als Zuschuss und ab 1. Juli 2021 als zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss gewährt. Bis zur Kreditförderung können weiterhin Anträge in den KfW-Programm 152 (Einzelmaßnahmen) und 167 EE-Ergänzungskredit beantragt werden.

Zuständigkeiten:

BAFA: alle Zuschussförderungen. (Zuschüsse für Effizienzhäuser verbleiben übergangsweise bei der KfW)

KfW: alle Kreditförderungen

Kumulierung

- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich.
- Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen.
- Maßnahmen, die durch das EEG gefördert werden, können nicht gefördert werden.
- Eine gleichzeitige Förderung nach §§ 35a, 35c Einkommensteuergesetz ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Alle Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. .

Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die bisherige KfW-Praxis der Antragstellung bis vor Beginn der Bauarbeiten ist nicht mehr möglich.

Einbindung Effizienzexperten

Alle Anträge, welche die Förderung von Maßnahmen bezüglich

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik ohne Heizung (Lüftung...)
- Fachplanung/Baubegleitung

enthalten,

erfordern die Einbindung einer oder eines gelisteten Effizienzexpertin oder -experten mit dem zweistufigen Verfahren (Bestätigung zum Antrag, Bestätigung nach Durchführung

Anträge, die ausschließlich Maßnahmen zur Heizungserneuerung, Gebäudenetze oder Heizungsoptimierung enthalten, bedürfen zur Antragstellung eine Fachunternehmererklärung über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und über die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes und die voraussichtlichen Kosten. Anstelle der Fachunternehmererklärung ist die Bestätigung zum Antrag durch eine(n) Effizienzexpertin oder Effizienzexperten möglich.

Bei Einzelmaßnahmen der Gebäudehülle oder Anlagentechnik ohne Heizung bei Baudenkmalen müssen Experten in der Kategorie Effizienzhaus Denkmal gelistet sein.

2. Teilprogramm Wohngebäude, gültig ab 1.7.2021

Das Teilprogramm Wohngebäude enthält so genannte systemische Maßnahmen. Darunter verstehen sich im Wesentlichen die bekannten KfW-Effizienzhäuser für Neubau und Sanierung, wobei Fördertatbestände hinzukommen, aber auch wegfallen werden.

Förderung Neubau im Teilprogramm Wohngebäude (bisher: KfW-Programm 153)

Gefördert werden Errichtung oder Erwerb von neuen Wohngebäuden folgender Effizienzhausstufen:

Effizienzhäuser 55, 55EE, 55NH
Effizienzhäuser 40, 40EE, 40NH
Effizienzhaus 40 plus

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Eine „Effizienzhaus NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat im Sinne der Förderrichtlinie ausgestellt wird. Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich

Eine Effizienzhausstufe kann bei der Neubauförderung nicht erreicht werden, wenn das betreffende Gebäude ganz oder teilweise mit Öl beheizt wird.

Stromerzeugende Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energien können mitgefördert werden, aber nur dann, wenn für diese Anlagen keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wird.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung für stromerzeugende Anlagen und eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist hingegen möglich.

Förderung Sanierung im Teilprogramm Wohngebäude (bisher: KfW-Programme 151, 430)

Gefördert werden Sanierung oder Erwerb von sanierten Wohngebäuden folgender Effizienzhausstufen:

Effizienzhäuser Denkmal, DenkmalEE
Effizienzhäuser 100, 100EE
Effizienzhäuser 70, 70EE
Effizienzhäuser 55, 55EE
Effizienzhäuser 40, 40EE

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Die EE-Klasse kann nicht mit bereits mit vorhandenen EE-Anlagen erreicht werden.

NH-Klassen existieren bei der Förderung von Sanierungen nicht.

Die Förderung der Sanierung zum Effizienzhaus 115 entfällt. Wer dafür noch eine Förderung haben will, muss bis Jahresende 2020 einen Antrag im Programm 151 oder 430 der KfW stellen.

Neu hinzu kommt die Förderung von Sanierungen zum Effizienzhaus 40.

Eine Effizienzhausstufe kann bei der Sanierungsförderung auch dann erreicht werden, wenn das betreffende Gebäude ganz oder teilweise mit Öl beheizt wird.

Auch bei der Sanierung können stromerzeugende Anlagen und Batteriespeicher ohne EEG-Förderung mitgefördert werden.

Neubau und Sanierung: Der förderfähige Ersterwerb ist innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch) für den Kauf von errichteten oder sanierten Wohngebäuden möglich. Der Antrag ist vor Abschluss des Kauf- oder Bauträgervertrages zu stellen. Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.



Förderung energetischer Fachplanung (bisher: KfW-Programm 431)

Gefördert wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung entsprechend dem bisherigen Programm 431. Neue Fördertatbestände in der Richtlinie sind:

- akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen)
- Nachhaltigkeitszertifizierungen einer Neubaumaßnahme, sofern dem jeweiligen Zertifikat durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Qualitätssiegel „Nachhaltig Bauen“ verliehen wurde

Energetische Fachplanung und Baubegleitung können nur dann gefördert werden, wenn diese Leistungen durch einen gelisteten Effizienz-Experten selbst durchgeführt oder als sachlich richtig bestätigt werden.

Art der Förderung:

Die Förderung kann nach Wahl des Antragstellers in Form der Anteilfinanzierung entweder durch einen Zuschuss oder durch einen Kredit mit Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss gewährt werden. Die Zuschuss- oder Kreditförderung ist vom Antragsteller je nach Zuständigkeit bei KfW oder BAFA zu beantragen.

Förderfähige Kosten:

Neubau: Die gesamten Gebäudebezogenen Investitionskosten

Sanierung: Maßnahmenbezogene Kosten im Hinblick auf energetische Maßnahmen. Dazu gehören Heizung, Wärmespeicher, Dämmung, Fenster, Lüftungstechnik, digitale Verbrauchsoptimierung. Es wird eine Liste förderfähiger Maßnahmen geben.

Fachplanung und Baubegleitung. Auch hier wird es eine Liste förderfähiger Kosten geben. Auch die Einbindung des Effizienz-Experten in das Antragsverfahren selbst kann gefördert werden.

Fördersätze Neubau:

Folgende Fördersätze werden als Zuschuss oder als Tilgungszuschuss bei der Kreditförderung gewährt:

Effizienzhaus 55	15%
Effizienzhaus 40	20%
Effizienzhaus 40 plus	25%

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“- oder einer „Effizienzhaus NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte.

Fördersätze Sanierung:

Effizienzhaus Denkmal	25%
Effizienzhaus 100	27,5%
Effizienzhaus 85	30%
Effizienzhaus 70	35%
Effizienzhaus 55	40%
Effizienzhaus 40	45%

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 5 Prozentpunkte

ISFP-Bonus: Wird mit der geförderten Maßnahme ein geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren vollständig umgesetzt und mindestens die dort als individuelles Ziel definierte Effizienzhaus-Stufe erreicht, so erhöht sich der für diese Effizienzhaus-Stufe vorgesehene Fördersatz um zusätzliche 5 Prozentpunkte.

Fördersatz Energetische Fachplanung und Baubegleitung:

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten bei Neubau und Sanierung::

Effizienzhausklassen:	120.000 Euro/WE
Effizienzhaus-EE- und Effizienzhaus-NH-klassen:	150.000 Euro/WE
Effizienzhaus 40 plus	150.000 Euro/WE

Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Fachplanung und Baubegleitung

Ein-/Zweifamilienhaus	10.000 Euro/a.
Ab 3 WE	4.000 Euro/WE
Maximal	40.000 Euro/a.

Technische Mindestanforderungen der BEG für Effizienzhäuser

Effizienzhaus-Standards im Neubau:

Effizienzhaus	40 Plus	40	55
Q _P in % von Q _{P REF}	40	40	55
H _T in % von H _{T REF}	55	55	70
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket
NH-Paket		NH-Paket	NH-Paket
Plus-Paket	Plus-Paket		-

Effizienzhaus-Standards in der Sanierung:

Effizienzhaus	40	55	70	85	100	Denkmal
Q _P in % von Q _{P REF}	40	55	70	85	100	160
H _T in % von H _{T REF}	55	70	85	100	115	-
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket

Bis zur Veröffentlichung der Auslegungen zum GEG der Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz können die Auslegungen zur EnEV (www.bbsr-energieeinsparung.de, siehe dort unter "Energieeinsparverordnung, Auslegungen") bei der Berechnung eines Effizienzhauses angewendet werden, sofern das GEG keine materiell rechtlichen Änderungen der bisherigen EnEV-Regelungen enthält und soweit nach dem Abschnitt „Regelungen und Hinweise zur Effizienzhaus-Berechnung“ keine gesonderten Regelungen bestehen. Die Regelungen sind im Einzelfall abzugleichen.

Das Modellgebäudeverfahren (§31 GEG) ist bei geförderten Effizienzhäusern nicht zulässig.

Es ist zu prüfen, ob bei einem Effizienzhaus Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall erforderlich sind. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6.

Auf eine wärmebrückenminimierte und möglichst luftdichte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik ist zu achten.

Das „EE-Paket“ kann mit jeder Effizienzhausstufe bei Neubau und Sanierung kombiniert werden. Beim Neubau muss das Effizienzhaus 40plus auch die Kriterien des EE-pakets erfüllen.

Ein hydraulischer Abgleich ist bei allen wassergeführten Heizsystemen (Neubau und Sanierung) durchzuführen

Eine Anforderung an den Transmissionswärmeverlust für das Effizienzhaus Denkmal besteht nicht. Die bauphysikalischen Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2 sind einzuhalten.

Anforderungen an das EE-Paket

Der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärmebedarf des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55% durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, z. B. durch folgende Arten der Wärmeerzeugung

- Solarthermie
- Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern
- Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe
- Verfeuerung fester Biomasse
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55% durch die vorgenannten Arten der Wärmeerzeugung erzeugt wird

Alle sonstigen Anforderungen des GEG zur Nutzung erneuerbarer Energien müssen erfüllt sein. Die Flächenformeln für Solarkollektoren (§35 GEG) und Strom (§36 GEG) dürfen nicht angewendet werden.

Anforderungen an das NH-Paket

Beim Nachhaltigkeitspaket (NH-Paket) muss eine Nachhaltigkeitszertifizierung eines Zertifikats vorliegen, welches durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen ausgezeichnet wurde (<https://www.nachhaltigesbauen.de/>).

Anforderungen an das Effizienzhaus 40plus („Plus-Paket“)

- Installation einer stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien
- Installation eines stationären Batteriespeichersystem (Stromspeicher)
- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs in jeder Wohneinheit (für die jeweilige Wohneinheit)
- Erfüllung der Anforderungen an das EE-Paket

Zulässige Stromerzeugungsanlagen sind PV-Anlagen, kleine Windkraft-Anlagen und KWK-Anlagen mit 100 Prozent erneuerbarer Energie.

- Mindestanforderung an den Stromertrag: $500 \text{ kWh/WE} + 10 \text{ kWh/m}^2 A_N$
- Mindestanforderung an die Speicherkapazität: $500 \text{ Wh/WE} + 10 \text{ Wh/m}^2 A_N$
bei KWK: Nennleistung BHKW mal 1h

Bei Sanierungen zum Effizienzhaus können die Werte für die Heizungsanlage und die Bauteile der Gebäudehülle aus den vom BMWi und BMI veröffentlichten "Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" angewendet werden (<http://www.bbsr-energieeinsparung.de>, "Energieeinsparverordnung, Bekanntmachungen"). Die dort beschriebenen oder die in §50 Absatz 4 GEG benannten Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß dürfen bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses nicht verwendet werden

Die Nutzung fester Biomasse muss den Anforderungen des §38 GEG (Wärmeerzeuger) und des § 90 Abs. 2 GEG (Umwandlungswirkungsgrad) entsprechen.

Berechnung der Energieeinsparung und der CO₂-Einsparung (Treibhausgas-Reduktion): Es sind die Einsparung des Jahres-Primärenergiebedarfs und Endenergiebedarfs sowie die jährliche Treibhausgas-Reduktion im Vergleich zum Ausgangszustand (Sanierung) beziehungsweise dem geltenden Mindestanforderungsniveau (Neubau) auszuweisen.

Neubau zum Effizienzhaus: Wärmeerzeuger auf der Basis von Öl sind nicht zulässig, auch nicht als Hybrid- oder Spitzenlastkessel. Davon abweichend darf bei Nah-/Fernwärmeversorgung der Öl-Anteil bis maximal 10 Prozent der jährlichen Wärmemenge des Netzes liefern.

Antragstellung für Neubau und Sanierung

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Kredit- und Zuschussvariante im Teilprogramm BEG Wohngebäude liegt vom Programmstart am 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022 zunächst ausschließlich bei der KfW. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geht die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuschussvariante auf das BAFA über. Das BMWi kann aber noch hiervon abweichende Stichtage bestimmen.

Bis zum Inkrafttreten am 1.7.2021 gelten die bisherigen Bedingungen der KfW-Programme 430 (Effizienzhäuser) und 151 weiter.